

CUMÜN DA SCUOL



**Gesetz über die Ent-
schädigung von Behörden
und Kommissionen**

Entschädigungsgesetz

INHALT

	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Gegenstand	1
Grundsatz	2
Spesenvergütung	3
Vollzug	4
II. Entschädigungen	
Gemeindepräsident	5
Gemeindevorstand	6
Schulrat	7
Geschäftsprüfungskommission	8
Weitere Kommissionen	9
Protokollentschädigung	10
Weitere Funktionen	11
III. Schlussbestimmungen	
Aufhebung bisherigen Rechts	12
Inkrafttreten	13

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

- 1 Dieses Gesetz regelt die Entschädigung und die Spesenvergütung für Behörden, Kommissionen und Funktionäre der Gemeinde Scuol.

Art. 2 Grundsatz

- 1 Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Funktionäre haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll.
- 2 Sie sind gehalten, Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen zu halten.

Art. 3 Spesenvergütung

- 1 Die Spesenvergütung, soweit sie nicht in einer Pauschale enthalten ist, richtet sich nach den jeweils geltenden kantonalen Bestimmungen.

Art. 4 Vollzug

- 1 Für den Vollzug dieses Gesetzes erlässt der Gemeindevorstand eine Verordnung mit den Ansätzen für die Entschädigungen.

II. Entschädigungen

Art. 5 Gemeindepräsident

- 1 Der Gemeindepräsident ist zu 80 % angestellt. Massgebend für die Lohnfestlegung ist die Lohnklasse 25 der jeweils aktuellen kantonalen Lohntabelle. Die Stufe ist abhängig von Alter und Erfahrung und wird vom Gemeindevorstand festgelegt.

Art. 6 Gemeindevorstand

- 1 Wo es nicht anders geregelt ist, legt der Gemeindevorstand alle Entschädigungen und Spesenvergütungen im finanziellen Rahmen fest, wie er in diesem Gesetz umschrieben ist. Diese Rahmen passen sich dem Landesindex der Konsumentenpreise automatisch an (Stand am 31. Dezember 2014 = 98.6 Punkte, Basis 2010 = 100 Punkte). Die Ansätze werden auf ganze Franken auf- oder abgerundet.
- 2 Die Mitglieder des Gemeindevorstandes erhalten eine jährliche Pauschale. Darin sind alle Sitzungen des Vorstandes inklusive Vorbereitungszeit sowie Reise- und Verpflegungsspesen enthalten. Auch die Führung und Verwaltung des zugewiesenen Sachgebietes ist mit der Pauschale abgegolten, z.B. Sitzungsvorbereitung und Aktenstudium sowie Telefonate, Besprechungen und Augenscheine.
- 3 Der Gemeindevorstand legt die Pauschalen für die einzelnen Sachgebiete gemäss dem entsprechenden Arbeitsaufwand fest. Die jährliche Pauschale beträgt für die Mitglieder mit den Sachgebieten Bauwesen und Schule zwischen 12'000 und 18'000 Franken, für die übrigen Mitglieder zwischen 10'000 und 16'000 Franken.
- 4 Der Vizepräsident des Gemeindevorstandes erhält eine jährliche Funktionszulage zwischen 500 und 1'500 Franken. Im Falle einer ausfallbedingten Stellvertretung des Gemeindepräsidenten für die ununterbrochene Dauer von mehr als 15 Tagen hat der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied anteilmässig Anspruch auf die gleiche Entschädigung wie der Gemeindepräsident.

- 5 Bei Amtswechsel oder bei Dienstabwesenheiten von mehr als drei Monaten ist das Fixum bzw. ein angemessener Teil davon anteilmässig dem neuen Amtsinhaber bzw. dem Stellvertreter auszurichten.
- 6 Das Fixum wird in monatlichen Raten unter Abzug der üblichen Arbeitnehmerbeiträge ausbezahlt.

Art. 7 Schulrat

- 1 Der Präsident des Schulrates erhält eine jährliche Pauschale zwischen 10'000 und 16'000 Franken. Damit ist die gesamte Arbeit für das Amt inkl. Spesen abgegolten.
- 2 Die Mitglieder des Schulrates – mit Ausnahme des Gemeindevorstands mit Sachbereich Schule – werden für die ordentlichen Sitzungen entschädigt. Sie erhalten zwischen 40 und 60 Franken pro Stunde. Spesen werden separat vergütet.

Art. 8 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

- 1 Die Mitglieder der GPK werden für die ordentlichen Sitzungen und für die Arbeiten im Zusammenhang mit der Revision der Jahresrechnung entschädigt. Sie erhalten zwischen 40 und 60 Franken pro Stunde. Spesen werden separat vergütet.
- 2 Der Präsident der GPK erhält eine darüber hinaus eine jährliche Funktionszulage zwischen 500 und 1'500 Franken.

Art. 9 Weitere Kommissionen

- 1 Die Mitglieder weiterer (ständiger oder temporärer), durch den Gemeindevorstand eingesetzter Kommissionen werden für die ordentlichen Sitzungen entschädigt. Sie erhalten zwischen 30 und 50 Franken pro Stunde. Spesen werden separat vergütet.

Art. 10 Protokollentschädigung

- 1 Für die Protokollführung an Sitzungen etc. werden nebenamtliche Aktuare mit 50 Franken je Protokoll entschädigt.

Art. 11 Weitere Funktionen

- 1 Der Gemeindevorstand kann Entschädigungen für weitere Funktionen festlegen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle zu ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer gesetzlicher Erlasse aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Urnengemeinde auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Urnengemeinde hat dieses Gesetz am 29. November 2015 angenommen.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorstand:

Christian Fanzun

Andri Florineth